

Stiftung Offenland

Satzung der Stiftung Offenland vom 01. Oktober 2017

in der Treuhänderschaft von
Michael Rheindorf – Nonprofit Management
Ernst-Klein-Straße 6, 42799 Leichlingen

Präambel

Die Stiftung Offenland soll als unselbständige Stiftung errichtet werden, um den Schutz von Ökosystemen, des Artenschutzes und Förderung der Artenvielfalt zu fördern. Die Stiftung Offenland strebt eine Erhöhung des Stiftungskapitals an, um ihre Zwecke zu verwirklichen und sich in eine rechtsfähige Stiftung umwandeln zu können.

Die Stiftung Offenland steht offen für ehrenamtliche Helfer, Spender und Stifter in Deutschland, die sich persönlich oder mit finanziellen Mitteln zur nachhaltigen Förderung der Stiftungszwecke engagieren wollen.

Kooperationen, Netzwerkbildung und gemeinsame Projekte mit Einrichtungen, die dieselben Zwecke verfolgen sind ein Anliegen des Gründungsstifters.

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen: Stiftung Offenland
2. Die Stiftung Offenland ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung von Michael Rheindorf, IHR VORSTANDSASSISTENT und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Leverkusen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und Schutz des Ökosystems (Biotope, Biozönose), des Artenschutzes und Förderung der Artenvielfalt, der Landschaftspflege und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nebst Naturdenkmäler und geschützter Landschaftsbestandteile, die Förderung von Kultur, die Förderung der Bildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Flächen die das Potential für den Artenschutz aufweisen oder unter Natur- und oder Landschaftsschutz stehende oder andere geeignete Flächen, erhalten, gepflegt und für die Förderung des Naturschutzes und der Artenvielfalt nutzbar gemacht werden. Sie soll die Bereitschaft von Bürgern, Gruppen und Einrichtungen zur Mitarbeit an dieser Aufgabe wecken und fördern. Die Stiftung kann zu den genannten Zwecken das Eigentum, die Pacht oder die langfristigen Besitz an Grundstücken erwerben, sie verwalten, Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Sicherung unterstützen und die naturschutz- und artenvielfaltsgerechte Nutzung fördern.

Im Rahmen der Zweckerfüllung können auch die Aspekte von Jugendarbeit, Migration und Inklusion Berücksichtigung finden.

Die Verwirklichung des Stiftungszwecks beinhaltet auch die finanzielle und organisatorische Förderung gemeinnütziger Vereine und Zusammenschlüsse, die Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements für die genannten Stiftungszwecke sind. Dies kann auch gemeinsam mit steuerbegünstigten Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts geschehen. Die Stiftung kann ihre Zwecke auch verwirklichen, indem sie Mittel, die der Zweckförderung dienen, durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft und weiterleitet.

3. Die Stiftung soll in Leverkusen und nahe liegenden Gemeinden und Gebieten tätig werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen (Grundstockvermögen) ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen.
3. Im Rahmen der Vermögensanlage können Grundstücke die dem Stiftungszweck dienen angeschafft werden auch wenn sie keine oder nur geringe Erträge erzielen.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
5. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
6. Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach § 5 Absatz 1 nicht voll erfüllen, ist eine Inanspruchnahme des aktuellen Stiftungsvermögens von maximal 10 v. H. zulässig, wenn anderes der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist aus Erträgen oder Zuwendungen auf seinen vorherigen Wert aufzufüllen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
2. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Alternativ kann für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal fünf Mitgliedern.
2. Geborene Mitglieder sind der Stifter sowie der Vertreter des Treuhänders. Vorsitzender des Vorstands ist zu seinen Lebzeiten der Stifter, dann die ihm nachfolgende Person. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
3. Die geborenen Mitglieder können drei weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Bei Ausscheiden eines kooptierten Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
6. Der Vorstand kann einen Stiftungsmanager (Geschäftsführung) benennen. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung. In einer gesonderten Geschäftsordnung können Richtlinien festgelegt werden. Der Stiftungsmanager (Geschäftsführung) ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden und hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Der Stiftungsmanager (Geschäftsführung) stellt kein Organ dar und hat keine Stimme im Vorstand. Er nimmt aber mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8 Rechte und Pflichten, Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des

- Stiftungsvermögens,
- b) die Bestellung und Abberufung des Stiftungsmanagers (Geschäftsführung) und dessen angemessene Vergütung.
 - c) über den Ankauf, die Pacht oder Besitznahme von Flächen zur Verwirklichung der Satzungszwecke.
 - d) über den Verkauf von Flächen und/oder die Kündigung von Pacht- oder Besitznahme Verträgen.
 - e) Beschluss über die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf bzw. an den Flächen.
2. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung, einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
2. Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt ein Äußerungspflicht von zwei Wochen, beginnend mit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
6. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 10 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten.
2. Mitglieder des Kuratoriums können neben dem Gründungstifter alle Zustifter werden, die der Stiftung eine Zustiftung in Höhe eines vom Stiftungsvorstand noch festzulegenden Wertes zugestiftet haben.
3. Des Weiteren kann der Vorstand Personen als Mitglied des Kuratoriums bestimmen, die aufgrund ihrer Eignung und ihrer persönlichen Einsatzbereitschaft dazu berufen scheinen. Für die Benennung aus diesem Grund ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

4. Das Kuratorium ist kein Organ, sondern hat folgende Aufgaben:
 - a. die Beratung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Beratung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes bei der Mittelverwendung und der Ausgestaltung von Projekten und Veranstaltungen,
 - c. die öffentlichkeitswirksame Vertretung der Stiftung als Kuratoriumsmitglied und Durchführung von Tätigkeiten die der Bekanntheit der Stiftung und der Förderung der Stiftungszwecke dienlich sind,
 - d. aktives Fundraising für die Stiftungszwecke und Anliegen,
 - e. die Entgegennahme eines Tätigkeitsberichts des Stiftungsvorstandes und auf Basis dessen die Kontrolle der Stiftungsgeschäfte hinsichtlich Satzung und Stifterwillen.
5. Zur Teilnahme berechnigte natürliche Personen können, juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertreter bestellen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode. Sofern die Zustiftung als letztwillige Verfügung erfolgt ist, kann ein Mitglied in das Kuratorium bestimmt werden. Bei Rücktritt oder Tod dieser benannten Person endet die Mitgliedschaft.
6. Der Treuhänder beruft die Kuratoriumssitzung ein und leitet sie. Eine Kuratoriumssitzung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
7. Die Kuratoriumssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt die protokollführende Person. Beide unterschreiben das Protokoll.
9. Das Kuratorium kann ein Mitglied aus ihren Reihen wählen, welches mit beratender Stimme an den regelmäßigen Vorstandssitzungen teilnehmen kann.
10. Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied des Kuratoriums aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder grobem Verstoß gegen Sinn und Zweck der Satzung abberufen.

§ 11 Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Der Treuhänder legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf die Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
3. Der Treuhänder leistet die Verwaltung. Eine Verwaltungsgebühr wird in der Treuhandvereinbarung geregelt.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes von dem Treuhänder und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutzes, zu liegen.
3. Der Treuhänder und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Trägerwechsel

1. Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungstreuhanders kann der Vorstand die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 13 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) Nordrhein-Westfalen e.V., Heinrich-Lübke-Straße 16, 59759 Arnsberg (Hüsten) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Die Satzung tritt mit dem 01. Oktober 2017 in Kraft.